

				<p>8 Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz haben die Möglichkeit einer Tagesausleihe in den Lesesaal der Bibliothek. Dazu bedarf es der Hinterlegung eines amtlichen Ausweises.</p> <p>9 Ausgeliehene Dokumente dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.</p> <p>10 Dokumente, die 30 Minuten vor Schliessung des Ausleihschalters bestellt wurden, können noch am gleichen Tag abgeholt werden.</p> <p>11 In der Regel werden gleichzeitig nicht mehr als insgesamt 50 Dokumente an dieselbe Person ausgeliehen.</p> <p>12 Gesuche für Sonderleihen, insbesondere für Ausstellungen, müssen mindestens drei Monate vor Ausstellungsbeginn eingereicht werden“</p> <p>Weisungen zur Benutzung der Schweizerischen Nationalbibliothek (allgemeine Sammlung). 1. September 2013. Online verfügbar unter:  <a href="http://www.nb.admin.ch/dienstleistungen/benutzung/index.html?lang=de">http://www.nb.admin.ch/dienstleistungen/benutzung/index.html?lang=de</a> S. 4 [25.10.2013].</p>
	<b>Frage</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Antwort, Ausführung</b>
i.	Wie viele Pflichtexemplare sind nicht allgemein ausleihbar (weil sie beispielsweise in der Kulturgütersammlung sind)?			<p>In Artikel 10 der Weisungen zur Benutzung der Schweizerischen Nationalbibliothek (allgemeine Sammlung) vom 1. September 2013, heisst es:</p> <p>„6 Die Bibliothek ist berechtigt, Dokumente aus konservatorischen und urheberrechtlichen Gründen, aus Gründen des Leistungsschutzes (Art.33ff.URG) oder aus anderen Gründen von der Benutzung auszuschliessen.</p> <p>7 Zweitexemplare, welche die Bibliothek zum Zweck der Archivierung erwirbt, sind von der Ausleihe ausgeschlossen“</p> <p>Weisungen zur Benutzung der Schweizerischen Nationalbibliothek (allgemeine Sammlung). 1. September 2013. Online verfügbar unter:  <a href="http://www.nb.admin.ch/dienstleistungen/benutzung/index.html?lang=de">http://www.nb.admin.ch/dienstleistungen/benutzung/index.html?lang=de</a> S. 4 [25.10.2013].</p>
j.	Bauen Sie Reserven auf (Depotbibliothek mit mehreren Exemplaren einer Publikation)?			<p>„aus dem Erlös von verkauften Doubletten“</p> <p>Art. 27, c, der Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek(Nationalbibliotheksverordnung, NBibV) vom 14. Januar 1998 (Stand am 8. Februar 2000). Online verfügbar unter:  <a href="http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980041/index.html">http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980041/index.html</a> [25.10.2013].</p>
k.	Falls ja, gibt es eine Obergrenze der Stückzahl, die Sie pro Publikation in der Depotbibliothek aufbewahren?			
l.	Wie behandeln Sie Nachlässe?			<p>Die Bestände des Schweizerischen Literaturarchivs (SLA) werden erschlossen. Seit 2008 sind sie durch die Archivdatenbank <i>HelveticArchives</i> online. Vgl. Schweizerische Nationalbibliothek: 98. Jahresbericht 2011. Online verfügbar unter: <a href="http://www.nb.admin.ch/org/01549/04043/index.html?lang=de">http://www.nb.admin.ch/org/01549/04043/index.html?lang=de</a> S. 3 [25.10.2013].</p> <p>„Das Repertorium der handschriftlichen Nachlässe der Schweiz verzeichnet 297 Bestände des SLA (2010: 295). Von 88 sind die Inventare elektronisch<sup>37</sup> verfügbar (2010: 78), 29 (2010:11) sind darüber hinaus in <i>HelveticArchives</i> erschlossen“</p> <p>Schweizerische Nationalbibliothek: 98. Jahresbericht 2011. Online verfügbar unter:  <a href="http://www.nb.admin.ch/org/01549/04043/index.html?lang=de">http://www.nb.admin.ch/org/01549/04043/index.html?lang=de</a> S. 18 [25.10.2013].</p> <p>„Das Schweizerische Literaturarchiv hat acht Archive und Nachlässe erworben und betreut inzwischen</p>